

In diesen Tagen

meldete Bild (17.09.2020): **NRW-Innenminister Herbert Reul informiert den NRW-Landtag über den Ermittlungsstand zu fünf rechtsextremen WhatsApp-Gruppen bei der Polizei.**

Bei der NRW-Polizei stehen 30 Beamte unter Verdacht, an rechtsextremen WhatsApp-Gruppen beteiligt gewesen zu sein. ...Alle Polizistinnen und Polizisten wurden vorläufig suspendiert. ...

Ähnliches in der FAZ v. 21.9.20 aus Mecklenburg – Vorpommern. Es ist u.a. davon die Rede, dass die Gruppenmitglieder einander Hakenkreuze und den sogenannten Hitlergruß zugespielt hätten. Es ist ja erfreulich, wenn Behörden schnell und entschlossen zupacken, wenn rechtswidrige Handlungen vorliegen. Das ist hier zu prüfen.

I. Hat sich die Chat – Gruppe rechtswidrig verhalten?

Darf man in einer Chatgruppe private Meinungen austauschen? Ja - Meinungsfreiheit; Art. 5 GG. Die zweite Frage ist dann: Gibt es Grenzen dieser Meinungsfreiheit? Das Landesbeamtengesetz NRW sagt dazu nichts. Zu prüfen ist dann § 130 Strafgesetzbuch. Dieser stellt bestimmte Äußerungen und Handlungen, die einer unethischen Gesinnung entspringen, unter Strafe. Da Näheres zum Tathergang noch nicht bekannt ist, dürfte hier § 130 Absatz 3 Strafgesetzbuch in Frage kommen:.

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

Es sei als unterstellt, dass die Chatfreunde Nationalsozialismus und NS - Verbrechen in diesem Sinne gebilligt usw. haben. Wer das tut, ist aber nur strafbar, wenn er es **öffentlich oder in einer Versammlung** tut.

Entscheidend ist daher, ob der private Meinungs austausch, hier in einer Internet – Chatgruppe, **öffentlich** ist. Das sicher nicht. Die Gruppenmitglieder wollten offenbar unter sich bleiben. Öffentlichkeit könnte freilich dann angenommen werden, wenn nach der Lebenserfahrung Äußerungen in die **Öffentlichkeit** dringen können. Bei einer größeren Chatgruppe ist das wohl anzunehmen; auf Dauer bleibt da nichts vertraulich. Wenn man § 130 Abs. 3 so auslegen will, ist aber zu bedenken, dass § 2 Abs. 3 des berüchtigten **NS - Heimtückegesetzes** von 1934 genau das sagt: *Den öffentlichen Äußerungen stehen nicht öffentliche Äußerungen gleich, wenn der Täter damit rechnet oder damit rechnen muß, daß die Äußerung in die Öffentlichkeit dringen werde.* Diese Vorschrift ist aber das Einfallstor zu einer umfassenden Gedankenpolizei. Und genau dazu wurde sie in der NS- Zeit gebracht. Es gab Verurteilungen in Fällen, wo wenn man einem vermeintlichen Vertrauten, seine Meinung über die Verhältnisse anvertraute, der einen dann verpetzte.

§ 130 Abs. 3 nennt aber neben die Öffentlichkeit noch die **Versammlung**.. Die Worte *oder in einer Versammlung* wären überflüssig, wenn der Gesetzgeber an eine öffentliche Versammlung gedacht hätte. Gemeint ist also eine nicht öffentliche Versammlung, z.B. nur für

eingeschriebene Vereins- oder Parteimitglieder usw. Die Frage ist dann also: **Ist eine Chatgruppe eine Versammlung i.S. d. Gesetzes?** Im Wortsinn sicherlich nicht. Chatgruppen im heutigen Sinne gibt es schon seit Jahren. Das StGB wurde zuletzt am 15. 11. 2019 geändert. Wenn der Gesetzgeber eine Chatgruppe als „Versammlung“ qualifizieren möchte, hätte es nahegelegen, das zu sagen. In dem Zusammenhang kann für die Auslegung wichtig sein, dass § 36 Landesbeamtengesetz NRW in einem rechtlich bedeutsamen Fall, den elektronische Austausch für unwirksam erklärt. Das führt zu dem Ergebnis: **Egal, was die Polizisten einander erzählt oder zugeschickt haben – strafbar war das nicht.**

II. Rechtsstaat

Diese Lösung wird nicht jeden befriedigen. Aber **Rechtsstaat ist, wenn die geltenden Gesetze so angewendet werden, wie sie stehen, und zwar auch dann, wenn man sie gerne anders hätte!** Wenn die Exekutive und die Richter mit einem Gesetz bzw. dessen Wortlaut nicht (mehr) einverstanden ist, wenn es als z.B. technisch überholt angesehen wird, dann darf man es nicht zurecht biegen, wie es allerdings vielfach geschieht. Man muss es ändern, und zwar in der von der Verfassung vorgesehenen Weise. Dieser Zwang ist geradezu konstitutiv für eine Demokratie, nur so wird **öffentlich**, was in Kabinetten und rückwärtigen Zimmer verhandelt wurde. Alles andere ist Rückfall in Kabinettpolitik alter Zeiten.

III. Disziplinarrecht

Man kann aber nicht alles in Rechtsbegriffe gießen. Das Leben ist bunt und das Strafrecht erfasst nur, was überhaupt nicht mehr geht (das sogenannte **sozialethische Minimum**). Nicht alles, was nach dem Strafrecht erlaubt ist, ist ethisch vertretbar. Wie ich einmal hörte: *Es ist nicht verboten, in Unterhose zum Gottesdienst zu gehen – das tut man einfach nicht.*

Wie es in einem Privatunternehmen gewisse Hausregeln zur inneren Ordnung und Erreichung des Unternehmenszweckes gibt, so auch im Beamtenapparat. Der Staat darf von seinen Bediensteten, die er privilegiert, hoheitliche Handlungen zu verrichten, mehr verlangen als dass sie sich nicht strafbar machen. Das wird mit den Disziplinarrecht der Bundes und der Länder eingefordert. **Disziplinarmaßnahmen können sehr viel einschneidener sein als die zu erwartende gerichtliche Strafe.** Das Disziplinarrecht des Bundes und der Länder regelt aber nur das Verfahren, sagt aber nicht, was denn ein Disziplinarvergehen sei. Das entscheidet der Vorgesetzte des Beamten; Das **Disziplinarrecht** unterliegt also nicht den **Beschränkungen des Bestimmtheitsgrundsatzes gemäß Art. 103 GG.** Nach Disziplinarrecht kann also auch ein Verhalten geahndet werden, das nicht förmlich verboten ist.

Aber auch Polizisten haben ein Recht auf freie Meinungsäußerung. Wenn sie ihren Dienst ordentlich leisten, besteht eigentlich kein Grund, ihren privaten Meinungen und Vorlieben nachzuspüren. In unserem schönen rechtsstaatlichen Deutschland kann man sich beliebig links äußern und propagandistisch betätigen. Auch Beamte dürfen das. Aber rechts?? Ist das etwas anderes?

Die Lage in unseren Städten ist aber ja nun wie folgt: **Polizisten und Vollzugsbeauftragte stehen in einem steten, oft lebensbedrohlichen Kampf (vgl. Messerstechereien) mit kriminellen Elementen aus aller Welt.** (Hinweis für politisch korrekten Bedenkenträger: alle Welt umfasst auch Deutschland!). Manche Stadtteile im Ruhrgebiet sind fast zu rechtsfreien Räumen geworden; da geht kein Polizist mehr hin. Wenn orientalische Familien Hochzeit

feiern, sind die Straßen faktisch gesperrt (so in Dortmund jetzt mehrfach), ohne dass die Polizei sich traut, einzuschreiten. Wenn ein **Krimineller mit Migrationshintergrund und entsprechendem Familienhintergrund** erwischt wird, schaut man als Polizist lieber weg (ich beziehe mich auf ein Gespräch mit einem Polizeibeamten). *Wenn irgendein Video auftaucht, stellt sich kein Vorgesetzter vor mich!* Muss man sich wundern, dass so ein Polizist sich Kollegen sucht, mit denen er sich einmal außerhalb der ätzenden politischen Korrektheit privat austauschen kann? Wo auch nicht jedes Wort auf die Goldwaage gelegt wird? Art. 3 Abs. 3 GG sagt schließlich: **Niemand darf wegen seiner ... politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.** Das mit Art. 5 GG zusammengedacht bedeutet: Man darf auch mal die „Sau rauslassen“ – wenn es im privaten Kreis geschieht.

Aber Disziplinarvorgesetzte des „rechten“ Gesinnungsfrevlers greifen dann zur Sicherung ihrer eigenen Position oder, wenn man Minister ist, gegenüber der medialen Öffentlichkeit beherrscht zu. Kampf gegen rechts ist immer gut! Da aber niemand genau weiß, was „rechts“ eigentlich bedeutet, tut man lieber etwas mehr als dringend nötig. Da der Disziplinarvorgesetzte direkt oder indirekt dem Minister untersteht, dieser aber auch nach politischer Opportunität entscheidet, ist die Art der Sanktion, welche die Chatmitglieder zu gewärtigen haben, leider auch von der politischen Gesamtlage abhängig. Das wird dann wegen Art. 3 GG verfassungsmäßig doch etwas problematisch, denn gilt Art. 3 auch für das Disziplinarrecht. **Man hätte daher mit der Suspendierung der Polizisten wohl auch warten können, bis Näheres ermittelt wurde.** Die Frage ist, ob Minister bei „linken“ Äußerungen von Beamten ebenso zackig zugreifen. Wohl eher nicht. .

Ergebnis

Das Strafrecht bietet wegen des Bestimmtheitsgrundsatzes in Art. 103 Grundgesetz einen gewissen Schutz vor politisch motivierten oder sogar willkürlichen Maßnahmen gegen Beamte. Das Disziplinarrecht aber kann leicht zum Schwert in der Hand desjenigen werden, der sich in dem *Kampf gegen Rechts* profilieren will. NRW- Innenminister Reul hat gezeigt, dass er überhaupt rasch und besonnen durchgreift. Vielleicht treffen ihn die vorstehenden Überlegungen daher nicht. In anderen Fällen, z.B. Minister Caffier in Schwerin, gilt das wohl nicht so.

M. Aden

21.9.20